

Vorlage Nr. 18/0014

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	18.01.2018	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck

Bereich: Winkelstraße / An der Lune

hier: I. Umbenennung des Plangebietes

II. Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung:

1. Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Zweckel und umfasst den Bereich An der Lune südlich der Winkelstraße.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Plananlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

2. Planungsanlass und zukünftige Plandarstellung

In dem seit dem 06.05.1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, überlagert von der nachrichtlich übernommenen Darstellung eines temporären Landschaftsschutzgebietes. Dies entsprach dem damaligen Abstimmungsstand zwischen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Ende der 1990er Jahre.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Es ist beabsichtigt, den Bereich als Wohnbaufläche darzustellen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ soll durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ ersetzt werden. Die mittlerweile überholte nachrichtliche Übernahme der Darstellung eines „Temporären Landschaftsschutzgebietes“ soll entfallen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159.

3. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Der Beschluss zur Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 09.06.2016 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.07.2017 bis 14.07.2017 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.07.2017 bis 11.08.2017 durchgeführt worden. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise abgegeben (die Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt).

- 1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
- 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 –Immissionsschutz–**
- 3. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie**
- 4. Kreisverwaltung Recklinghausen**

Zu 1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Schreiben vom 18.07.2017)

Die Ausführungen der RWW beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Es werden u.a. technische Hinweise zur Bauausführung gegeben sowie Lagepläne von Versorgungsleitungen beigefügt.

Stellungnahme

Vom Verlauf der Versorgungsleitungen ist der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Die technischen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Zu 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz - (Schreiben vom 02.08.2017)

Die Ausführungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Die Bezirksregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf früheren Schriftverkehr und eine gemeinsame Besprechung zur Lärmsituation am 15.03.2017 bei der Bezirksregierung.

Stellungnahme

Zu den immissionsschutzrechtlichen Hinweisen wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie (Schreiben vom 28.07.2017)

Die Behörde teilt mit, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Scholven 1“ sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Distriktfeld „Gottes Gnaden“ liegt. Ferner liegt das Bebauungsplangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Jupiter“. Nach den vorliegenden Unterlagen ist nichts über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt, sowohl die Bergwerkseigentümerin E.ON SE als auch die Bewilligungsinhaberin A-TEC Anlagentechnik GmbH zu beteiligen.

Stellungnahme

Die beiden genannten Stellen sind als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der bisher erfolgten Verfahrensschritte zu den Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

Zu 4. Kreisverwaltung Recklinghausen (Schreiben vom 10.08.2017)

Als Träger der Landschaftsplanung weist die Kreisverwaltung Recklinghausen darauf hin, dass die in der Begründung dargestellten Sachverhalte zum Außerkrafttreten von dem zukünftigen FNP widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes grundsätzlich richtig dargestellt sind. Diese treten allerdings erst mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Es wird angeregt, die Begründung noch entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung unter 2.3.2.1 des Umweltberichtes, im betreffenden Bereich der FNP-Änderung sei derzeit eine temporäre Landschaftsschutzgebietsfestsetzung gültig, nicht korrekt sei. Es wird darum gebeten, dieses zu korrigieren.

Stellungnahme

Die Begründung zur 14. Flächennutzungsplanänderung wird angepasst und der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Der Anregung wird somit gefolgt.

4. Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Namensänderung des Plangebietes

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 den Beschluss gefasst, den bisherigen Straßennamen „Emschermannweg“ in den Straßennamen „An der Lune“ zu ändern. Entsprechend wird die Bezeichnung des Plangebietes der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in „Winkelstraße / An der Lune“ geändert.

2. Dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.12.2017 einschließlich der Begründung vom 20.12.2017 wird zugestimmt.

3. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit der Begründung vom 20.12.2017 ist die 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: „Winkelstraße / An der Lune“, in der Fassung vom 20.12.2017, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: